

Gesetzentwurf

der Abgeordneten Halina Wawzyniak, Dr. Dietmar Bartsch, Jan Korte, Dr. André Hahn, Ulla Jelpke, Frank Tempel und der Fraktion DIE LINKE.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR

A. Problem

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz dient dazu, strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes greift aber zu kurz. So werden Verurteilte wegen „asozialen Verhaltens“ (§ 249 StGB der DDR) im Zusammenhang mit den Weltfestspielen der Jugend und Studenten 1973 und Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit nicht erfasst.

Darüber hinaus gewährt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz Leistungen lediglich als „soziale Ausgleichsleistungen“. Eine besondere Würdigung des Engagements der Betroffenen für Freiheit und Bürgerrechte muss aber unabhängig vom Einkommen gewährleistet werden, denn eine Anerkennung des Engagements kann nicht als „Armutslinderung“ unter Offenlegung des Einkommens gewährt werden.

Die Festlegung einer Haftdauer auf 180 Tage als Anspruchsvoraussetzung wird der damaligen Lebensrealität nicht gerecht und führt zu neuen Ungerechtigkeiten. Auch durch eine Haft von unter 180 Tagen können Inhaftierte und Opfer von Zersetzungsmaßnahmen in ihrer Menschenwürde grob verletzt worden sein. Eine Festlegung einer Haftdauer von 180 Tagen lässt darüber hinaus jene unberücksichtigt, die ins Ausland abgeschoben oder zum Teil im Ausland inhaftiert wurden. Der Einsatz für Grundwerte der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sollte unabhängig von der Haftdauer gewürdigt werden.

Eine Befristung der Antragstellung ist im Hinblick auf die Anerkennung des Engagements der Betroffenen in der SED-Diktatur der DDR ebenfalls nicht aufrechtzuerhalten. Viele Betroffene brauchen mehr Zeit, um die für sie negativen und zum Teil auch traumatischen Erfahrungen verarbeiten zu können.

Den Geschädigten die Beweislast hinsichtlich der Kausalität zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. Zersetzungsmaßnahmen und infolge der Frei-

heitsentziehung bzw. Zersetzungsmaßnahmen erlittenen gesundheitlichen Schädigungen aufzubürden, erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr muss hier im Zweifelsfall die Kausalität unterstellt werden, da ansonsten die Bürde der Beweislast den Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen und Verurteilten auferlegt wird. Zudem wird die Höhe der monatlichen Zuwendungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz angehoben.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf erweitert den Kreis der Anspruchsberechtigten, indem sowohl die Verurteilten wegen „asozialen Verhaltens“ nach § 249 StGB der DDR im Zusammenhang mit den Weltfestspielen der Jugend und Studenten 1973 als auch die Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit Leistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz erhalten können. Die Befristung der Antragstellung wird gestrichen, ebenso die Gewährung der Leistungen als „soziale“ Ausgleichsleistung. Die Betroffenen sollen unabhängig von ihrem Einkommen eine Ausgleichsleistung erhalten. Der Betrag der monatlichen Ausgleichsleistung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz (StrRehaG) wird um 50 Euro und nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) um 30 Euro entsprechend dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung (Bundratsdrucksache 446/14) erhöht. Für den Leistungsanspruch wird keine Mindesthaftdauer festgelegt. Jede erlittene Haft oder Zersetzungsmaßnahme rechtfertigt zu ihrer Würdigung unabhängig von ihrer Dauer einen Anspruch auf eine monatliche Ausgleichsleistung. Soweit eine Kausalität zwischen Freiheitsentziehung bzw. Zersetzungsmaßnahme und Gesundheitsschädigung wahrscheinlich aber nicht nachweisbar ist, wird zugunsten der Betroffenen diese Kausalität unterstellt.

Die Bundesregierung erhöht in ihrem Gesetzesentwurf lediglich die monatlichen Zuwendungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz

C. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes bzw. lediglich Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz entsprechend dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung der Leistungen und die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten werden erhöhte Kosten auf den Bund und die Länder zukommen. Die Bundesregierung hat für die Erhöhung im Rahmen des StrRehaG gegenüber 2014 jährliche Mehrausgaben ab 2015 für den Bund wegen der Beteiligungsquote von 65 Prozent in Höhe von ca. 18 Mio. € und wegen der Beteiligungsquote von 35 Prozent für die Länder in Höhe von ca. 9,7 Mio. € errechnet. Für die Erhöhung im Rahmen des BerRehaG hat sie gegenüber 2014 jährliche Mehrausgaben ab 2015 für den Bund wegen der Beteiligungsquote von 60 Prozent in Höhe von ca. 0,41 Mio. € und wegen der Beteiligungsquote von 40 Prozent für die Länder in Höhe von ca. 0,28 Mio. € errechnet. Da vorliegend aber auch der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet und eine Anrechnung auf das Einkommen ausgeschlossen wurde, werden die jährlichen Mehrausgaben ab 2015 höher liegen. Die genaue Bezifferung der Leistungen ist aber derzeit nicht möglich, da diese von den nicht vorhersehbaren neuen Antragstellungen abhängig ist.

Entwurf eines Fünften Gesetzes zur Verbesserung rehabilitierungsrechtlicher Vorschriften für Opfer der politischen Verfolgung in der ehemaligen DDR Gesetzes

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 22. Juni 2011 (BGBl. I S. 1202) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach § 1 Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

“(2a) Mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlich rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind Verurteilungen wegen „asozialen Verhaltens“ (§ 249 StGB der DDR) im Zusammenhang mit den Weltfestspielen der Jugend und Studenten 1973.“

2. Nach § 2 wird folgender § 2a eingefügt:

„§ 2a Zersetzungsmaßnahmen

Die Vorschriften dieses Gesetzes finden auch auf Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit Anwendung, soweit diese zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensführung geführt haben.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Wörter „bis zum 31. Dezember 2019“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Nummer 2 werden nach dem Wort „Ehegatten“ die Wörter „oder Lebenspartner“ eingefügt.

4. § 10 Absatz 2 wird aufgehoben.

5. § 16 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird das Wort „Soziale“ gestrichen und nach dem Wort „Freiheitsentziehung“ werden die Wörter „oder Zersetzungsmaßnahmen“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 wird das Wort „soziale“ gestrichen.
- c) In Absatz 3 wird das Wort „sozialen“ gestrichen und nach dem Wort „und“ werden die Wörter „Opfer von Zersetzungsmaßnahmen,“ eingefügt.

6. § 17 Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 17a wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:
„§ 17a Besondere Zuwendung für Haftopfer und Opfer von Zersetzungsmaßnahmen“.
- b) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Berechtigte nach § 1 bis 2a erhalten auf Antrag als besondere Würdigung und Anerkennung ihres Engagements für Bürgerrechte und Freiheit eine monatliche Zuwendung, wenn sie eine mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbare Freiheitsentziehung oder die Lebensführung erheblich beeinträchtigende Zersetzungsmaßnahme erlitten haben. Die monatliche Zuwendung beläuft sich auf 300 Euro.“

- c) Die Absätze 2 und 3 werden aufgehoben.
 - d) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 2 und in Satz 1 werden nach dem Wort „Haftopfer“ die Wörter „und Opfer von Zersetzungsmaßnahmen“ eingefügt und die Sätze 2 bis 4 werden aufgehoben.
 - e) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 3 und nach dem Wort „Haftopfer“ werden die Wörter „und Opfer von Zersetzungsmaßnahmen“ eingefügt.
 - f) Absatz 6 wird aufgehoben.
 - g) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 4.
8. § 18 wird aufgehoben.
9. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
„Ein Betroffener, der infolge Freiheitsentziehung oder einer die Lebensführung erheblich beeinträchtigenden Zersetzungsmaßnahme eine gesundheitliche Schädigung erlitten hat, erhält wegen der gesundheitlichen Folgen dieser Schädigung auf Antrag Versorgung in entsprechender Anwendung des Bundesversorgungsgesetzes.“
 - b) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„Wenn die Wahrscheinlichkeit nur deshalb nicht gegeben ist, weil über die Ursache des festgestellten Leidens in der medizinischen Wissenschaft Ungewissheit besteht, wird zu Gunsten der Betroffenen die Gesundheitsschädigung als Folge einer Schädigung anerkannt.“
10. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 werden aufgehoben.

Artikel 2

Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

§8 Absatz 1 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S.1625), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 20. Dezember 2011 (BGBl. I S. 2854) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. In Satz 1 wird die Angabe „184“ durch die Angabe „214“ ersetzt.
- 2. In Satz 2 wird die Angabe „123“ durch die Angabe „153“ ersetzt.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. November 2014

Dr. Gregor Gysi und Fraktion

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz dient dazu, strafrechtliche Entscheidungen eines staatlichen deutschen Gerichts in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) aus der Zeit vom 8. Mai 1945 bis zum 2. Oktober 1990 auf Antrag für rechtsstaatswidrig zu erklären und aufzuheben (Rehabilitierung), soweit sie mit wesentlichen Grundsätzen einer freiheitlichen rechtsstaatlichen Ordnung unvereinbar sind.

Der Kreis der Anspruchsberechtigten des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes greift aber zu kurz. So werden Verurteilungen wegen „asozialen Verhaltens“ (§ 249 StGB der DDR) im Zusammenhang mit den Weltfestspielen der Jugend und Studenten 1973 und Betroffene von Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit nicht erfasst.

Darüber hinaus gewährt das Strafrechtliche Rehabilitierungsgesetz Leistungen lediglich als „soziale Ausgleichsleistungen“. Eine besondere Würdigung des Engagements der Betroffenen für Freiheit und Bürgerrechte muss aber unabhängig vom Einkommen gewährleistet werden, denn eine Anerkennung des Engagements kann nicht als „Armutslinderung“ unter Offenlegung des Einkommens gewährt werden.

Die Festlegung einer Haftdauer auf 180 Tage als Anspruchsvoraussetzung wird der damaligen Lebensrealität nicht gerecht und führt zu neuen Ungerechtigkeiten. Auch durch eine Haft von unter 180 Tagen können Inhaftierte und Opfer von Zersetzungsmaßnahmen in ihrer Menschenwürde grob verletzt worden sein. Die Festlegung einer Haftdauer von 180 Tagen lässt darüber hinaus jene unberücksichtigt, die ins Ausland abgeschoben oder zum Teil im Ausland inhaftiert wurden. Der Einsatz für Grundwerte der Demokratie und Rechtsstaatlichkeit sollte unabhängig von der Haftdauer gewürdigt werden.

Eine Befristung der Antragstellung ist im Hinblick auf die Anerkennung des Engagements der Betroffenen in der SED-Diktatur der DDR ebenfalls nicht aufrechtzuerhalten. Viele Betroffene brauchen mehr Zeit, um die für sie negativen und zum Teil auch traumatischen Erfahrungen verarbeiten zu können.

Den Geschädigten die Beweislast hinsichtlich der Kausalität zwischen freiheitsentziehenden Maßnahmen bzw. Zersetzungsmaßnahmen und infolge der Freiheitsentziehung bzw. Zersetzungsmaßnahmen erlittenen gesundheitlichen Schädigungen aufzubürden, erscheint nicht sachgerecht. Vielmehr muss hier im Zweifelsfall die Kausalität unterstellt werden, da ansonsten die Bürde der Beweislast den Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen und Verurteilten auferlegt wird. Die Bundesregierung erhöht in ihrem Gesetzesentwurf lediglich die den Anspruchsberechtigten nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz zustehende Zuwendung. Dies ist nicht ausreichend.

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Mit dem Gesetzesentwurf wird bezweckt, das Engagement von Bürgerinnen und Bürgern für Freiheit und Bürgerrechte in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet (Beitrittsgebiet) zu würdigen und Gesundheitsschädigungen durch Freiheitsentziehung oder Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums der Staatssicherheit anzuerkennen und finanziell zu würdigen.

Das Gesetz ist notwendig um Lücken im Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz zu schließen und den Kreis der Anspruchsberechtigten für Kapitalentschädigungen und Ausgleichsleistungen zu erweitern.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Mit dem Gesetzesentwurf wird der Kreis der Anspruchsberechtigten auf Verurteilte wegen „asozialen Verhaltens“ nach § 249 StGB der DDR im Zusammenhang mit den Weltfestspielen der Jugend und Studenten 1973 und Betroffene von die Lebensführung erheblich beeinträchtigenden Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit erweitert.

Die Befristung der Antragstellung wird gestrichen und die Ausgleichsleistung unabhängig vom Einkommen als Anerkennung des Einsatzes für Bürgerrechte und Freiheit in der SED-Diktatur der DDR gewährt. Die Leistungen werden um 50 Euro erhöht.

Die Kausalität zwischen gesundheitlicher Schädigung und Freiheitsentzug bzw. Zersetzungsmaßnahme wird im Zweifelsfall als gegeben unterstellt.

Außerdem wird die Ausgleichsleistung nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz um jeweils 30 Euro erhöht.

III. Alternativen

Beibehaltung des bisherigen Zustandes bzw. lediglich Erhöhung der Ausgleichsleistungen nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz und dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz entsprechend dem Gesetzesentwurf der Bundesregierung.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des StrRehaG folgt aus Artikel 74 Absatz 1 Nummer 1 des Grundgesetzes („das Strafrecht“). Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderung des BerRehaG beruht auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 7 in Verbindung mit Artikel 72 Absatz 2 GG („öffentliche Fürsorge“). Eine bundesgesetzliche Regelung ist zur Wahrung der Rechtseinheit im gesamtstaatlichen Interesse erforderlich, weil ein von der Allgemeinheit mit auszugleichendes Sonderopfer eine landesrechtliche Differenzierung nicht verträglich ist.

V. Haushaltsangaben ohne Erfüllungsaufwand

Durch die Erhöhung der Leistungen und die Erweiterung des Kreises der Anspruchsberechtigten werden erhöhte Kosten auf den Bund und die Länder zukommen. Die Bundesregierung hat für die Erhöhung im Rahmen des StrRehaG gegenüber 2014 jährliche Mehrausgaben ab 2015 für den Bund wegen der Beteiligungsquote von 65 Prozent in Höhe von ca. 18 Mio. € und wegen der Beteiligungsquote von 35 Prozent für die Länder in Höhe von ca. 9,7 Mio. € errechnet. Für die Erhöhung im Rahmen des BerRehaG hat sie gegenüber 2014 jährliche Mehrausgaben ab 2015 für den Bund wegen der Beteiligungsquote von 60 Prozent in Höhe von ca. 0,41 Mio. € und wegen der Beteiligungsquote von 40 Prozent für die Länder in Höhe von ca. 0,28 Mio. € errechnet.

Da vorliegend aber auch der Kreis der Anspruchsberechtigten ausgeweitet und eine Anrechnung auf das Einkommen ausgeschlossen wurde, werden die jährlichen Mehrausgaben ab 2015 noch höher liegen. Die genaue Bezifferung der Leistungen ist aber derzeit nicht möglich, da diese von den nicht vorhersehbaren neuen Antragstellungen abhängig ist.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Mit dem neuen Absatz 2a werden die Verurteilungen wegen „asozialen Verhaltens“ nach § 249 StGB der DDR im Zusammenhang mit den Weltfestspielen der Jugend und Studenten in den Anwendungsbereich des StrRehaG einbezogen. Einer Aufstellung des Ministeriums für Staatssicherheit vom 23. Juli 1973 zufolge wurden im ersten Halbjahr 1973 in der gesamten DDR 6.635 Ermittlungsverfahren wegen "Gefährdung der öffentlichen Ordnung durch asoziales Verhalten" eingeleitet. Allein im Juli 1973 gab es weitere 2.720 Ermittlungsverfahren gegen angebliche Asoziale (vgl. <http://www.spiegel.de/einestages/weltjugendspiele-in-ostberlin-a-947520.html>).

Zu Nummer 2 (§ 2a)

Mit der Einführung des § 2a wird der Anwendungsbereich des StrRehaG auf Betroffene von die Lebensführung erheblich beeinträchtigenden Zersetzungsmaßnahmen des Ministeriums für Staatssicherheit ausgeweitet.

Diese Einbeziehung von Betroffenen von Zersetzungsmaßnahmen in den Bereich des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes ist eine dringende Notwendigkeit, um ihnen eine Kompensation der durch diese mit der Menschenwürde nicht zu vereinbarenden und die Lebensführung erheblich beeinträchtigenden Maßnahmen zu gewähren. Zersetzungsmaßnahmen konnten sich sowohl gegen Gruppen als auch gegen einzelne Personen richten. Sie waren auf das Hervorrufen sowie Ausnutzen und Verstärken von Widersprüchen und Differenzen sogenannter „feindlich-negativer Kräfte“ gerichtet, um diese zu zersplittern, zu lähmen, zu desorganisieren und isolieren (vgl. http://www.bstu.bund.de/DE/Wissen/MfS-Dokumente/Downloads/Grundsatzdokumente/richtlinie-1-76_ov.pdf?_blob=publicationFile, Ziffer 2.6.).

Zu den Formen, Mitteln und Methoden von Zersetzungsmaßnahmen zählten u.a. die systematische Diskreditierung des öffentlichen Rufes, des Ansehens und des Prestiges auf der Grundlage miteinander verbundener wahrer, überprüfbarer und diskreditierender sowie unwahrer, glaubhafter, nicht widerlegbarer und damit ebenfalls diskreditierender Angaben; systematische Organisation beruflicher und gesellschaftlicher Misserfolge zur Untergrabung des Selbstvertrauens einzelner Personen; Erzeugen bzw. Ausnutzen und Verstärken von Rivalität innerhalb von Gruppen, Gruppierungen und Organisationen durch zielgerichtete Ausnutzung persönlicher Schwächen einzelner Mitglieder; Verwendung anonymer oder pseudonymer Briefe, Telegramme, Telefonanrufe usw., kompromittierende Fotos, z.B. von stattgefundenen oder vorgetäuschten Begegnungen, die gezielte Verbreitung von Gerüchten über bestimmte Personen einer Gruppe, Gruppierung oder Organisation, Vorladung von Personen zu staatlichen Dienststellen oder gesellschaftlichen Organisationen mit glaubhafter oder unglaubhafter Begründung (vgl. http://www.bstu.bund.de/DE/Wissen/MfS-Dokumente/Downloads/Grundsatzdokumente/richtlinie-1-76_ov.pdf?_blob=publicationFile, Ziffer 2.6.2.).

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Streichung in § 7 Absatz 1 hebt die Frist für die Antragstellung nach dem StrRehaG auf. Eine Befristung der Antragstellung lässt außer Betracht, dass viele Betroffene für die Aufarbeitung des ihnen geschehenen Unrechts mehr Zeit benötigen.

Aus Gleichbehandlungsgründen sind Lebenspartner und Lebenspartnerinnen den Ehegatten gleichzustellen. Auch sie haben ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung ihres Partners oder ihrer Partnerin. Anders als die Bundesregierung meint (vgl. Bundesratsdrucksache 446/14, S.2) bedarf es einer ausdrücklichen Ergänzung des § 7 Absatz 1 Nummer 2 StrRehaG zur Klarstellung des Kreises der möglichen Antragsteller für die Anspruchsberechtigten und die Rechtsanwender. So ist die Berücksichtigung zwingend und eindeutiger als eine mögliche Subsumtion unter die Formulierung „Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Rehabilitierung des von der rechtsstaatswidrigen Entscheidung Betroffenen haben“.

Zu Nummer 4 (§ 10 Abs. 2)

Durch die Aufhebung des § 10 Absatz 2 werden die Antragstellerinnen und Antragsteller nach dem StrRehaG von der Last befreit, die für die Entscheidung benötigten Unterlagen und Beweismittel vorzulegen und zu bezeichnen. Dem Amtsermittlungsgrundsatz nach Abs. 1 wird damit allumfassend Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 16)

Im gesamten § 16 werden die Worte „soziale“ bzw. „sozialen“ gestrichen. Dies soll sicherstellen, dass die Leistungen nach dem StrRehaG als Ausgleichsleistungen unabhängig vom Einkommen geleistet werden. Die Ergänzung um die Opfer von Zersetzungsmaßnahmen in der Formulierung von Absatz 1 und 3 ist Folge der in § 17a StrRehaG vorgenommenen Ausweitung des Kreises der Anspruchsberechtigten.

Zu Nummer 6 (§ 17)

§ 17 Absatz 4 wird aufgehoben, damit auch bei der Kapitalentschädigung für Haftopfer nach § 17 Absatz 1 keine Fristenregelung mehr gilt und Anträge jederzeit möglich sind.

Zu Nummer 7 (§ 17a)

Die Neufassung des Absatz 1 stellt sicher, dass die Betroffenen besondere Zuwendung unabhängig von der Haftdauer und unabhängig von einem wirtschaftlichen Nachteil auf Grund der besonderen Würdigung und Anerkennung ihres Engagements für Bürgerrechte und Freiheit erhalten. Außerdem wird der Kreis der Anspruchsberechtigten erweitert auf Opfer von die Lebensführung erheblich beeinträchtigenden Zersetzungsmaßnahmen. Zersetzungsmaßnahmen waren häufig nicht weniger gravierend als Haft und konnten den beruflichen Werdegang, soziale und familiäre Beziehungen und die eigene Gesundheit erheblich und nachhaltig negativ beeinträchtigen. Dieser Umstand bedarf einer Anerkennung und Würdigung durch die Aufnahme der Betroffenen in den Kreis der Anspruchsberechtigten. Die Zuwendungshöhe wird um 50 Euro heraufgesetzt. Die Überschrift wurde der Änderung in Absatz 1 angepasst.

Bei den Änderungen in den Absätzen 2 bis 7 handelt es sich um Folgeänderungen aufgrund des geänderten ersten Absatzes.

Zu Nummer 8 (§ 18)

Der § 18 ist infolge der Änderung in § 17a Abs. 1 aufzuheben, da in den dort geregelten Fällen bereits eine Zuwendung aufgrund von § 17a StrRehaG erfolgt.

Zu Nummer 9 (§ 21)

Absatz 1 wird an den erweiterten Kreis der Anspruchsberechtigten angepasst (Buchstabe a).

Durch die Änderung in Absatz 5 wird bei wahrscheinlichem Zusammenhang im Zweifelsfall die Kausalität zwischen Freiheitsentzug bzw. Zersetzungsmaßnahme und gesundheitlicher Schädigung zu Gunsten der Betroffenen unterstellt (Buchstabe b).

Zu Nummer 10 (§ 25)

Die Aufhebung der Sätze 3 und 4 in § 25 ist eine Folgeänderung zur Aufhebung von § 17 Absatz 4 (Fristwegfall bei der Kapitalentschädigung).

Artikel 2 (Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes)

Zu Nummer 1

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 1 wird der Ausgleichsbetrag von 184 Euro auf 214 Euro erhöht.

Zu Nummer 2

Mit der Änderung in Absatz 1 Satz 2 wird der Ausgleichsbetrag von 123 Euro auf 153 Euro erhöht.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.